

OTTO SCHILY  
Rechtsanwalt

1 Berlin 15, den 10. Januar 1977  
Schaperstraße 15 I  
(gegenüber der Freien Volksbühne)  
Telefon 883 70 71 / 72  
V/Si

Oberlandesgericht Stuttgart  
2. Strafsenat  
Asperger Straße  
7000 Stuttgart-Stammheim

In der Strafsache  
./.. Baader u.a.  
(hier: Gudrun Ensslin)  
- 2 StE 1 / 74 -

lehnt die Angeklagte Ensslin den Vorsitzen-  
den Richter am Oberlandesgericht Stuttgart,  
Herrn Dr. Theodor Prinzing, wegen Besorgnis  
der Befangenheit ab.

Namens der Angeklagten Ensslin wird das Ab-  
lehnungsgesuch wie folgt begründet:

I.

Der abgelehnte Richter hat ohne Wissen der  
übrigen Senatsmitglieder Ablichtungen aus  
den Ermittlungsakten dieses Verfahrens - und  
zwar solche Aktenbestandteile, die weder  
durch Vorhalt noch durch Verlesung in die  
Hauptverhandlung eingeführt worden sind -  
sowie Ablichtungen aus dem Wortprotokoll der  
Hauptverhandlung (Tonbandniederschrift) drit-  
ten am Prozeß nicht beteiligten Personen

- 2 -

überlassen.

Glaubhaftmachung: dienstliche Erklärung des abgelehnten Richters

Zugleich hat der abgelehnte Richter den Adressaten gegenüber, die diese Unterlagen erhalten haben, durch eine bestimmte Kommentierung des Inhalts der Unterlagen den unterzeichneten Verteidiger der Angeklagten Ensslin herabzusetzen versucht.

Glaubhaftmachung: wie vor

Unter anderem hat der abgelehnte Richter Herrn Bundesrichter Albrecht Mayer Unterlagen der bezeichneten Art zur Verfügung gestellt und sich ihm gegenüber in der geschilderten Weise geäußert.

Glaubhaftmachung: wie vor

Herr Bundesrichter Mayer gehört dem 3. Strafsenat des Bundesgerichtshofes an, der zur Entscheidung über Beschwerden des 2. Strafsenats des Oberlandesgerichts Stuttgart sowie zur Entscheidung über eine Revision gegen ein Urteil dieses Senats berufen ist.

Glaubhaftmachung: wie vor

Die bezeichneten Unterlagen hat Herr Bundesrichter Mayer von dem abgelehnten Richter nicht auf dem Dienstweg, sondern "privat" erhalten.

Glaubhaftmachung: wie vor

Die Weitergabe der Unterlagen an Herrn Bundesrichter Mayer hat der abgelehnte Richter auch nicht in den Gerichtsakten vermerkt.

Glaubhaftmachung: wie vor

- 3 -

- 3 -

Ferner ist in den Gerichtsakten auch keine Kopie eines Anschreibens an Herrn Bundesrichter Mayer abgeheftet.

Glaubhaftmachung: wie vor

Herr Bundesrichter Mayer war auch einer der Gesprächspartner, mit denen der abgelehnte Richter jeweils vor wichtigen Entscheidungen des Senats (Entscheidung zu § 231 a StPO, Entscheidung zu § 146 StPO u.a.) Unterredungen geführt hat.

Glaubhaftmachung: wie vor

Zu der Frage, ob die Weitergabe von Ablichtungen von Wortprotokollen an Dritte statthaft ist, hat sich der Senat im September 1975 wie folgt geäußert:

" Es ist unzulässig, den Wortprotokollentwurf anderen Personen oder Institutionen als den am Verfahren beteiligten oder mit dem Verfahren amtlich befaßten zugänglich zu machen. Unzulässig ist insbesondere eine Veröffentlichung des Protokollentwurfs oder eine Weitergabe zu diesen Zwecken. "

Glaubhaftmachung: 1. dienstliche Erklärung des abgelehnten Richters  
2. Tonbandniederschrift vom 10.9.1975, Bl. 2912

Der abgelehnte Richter hat in der Sitzung vom 10. September 1975 zu der Weitergabe von Tonbandniederschriften auf Frage eines Verteidigers u.a. folgendes erklärt:

" (Frage von Verteidiger Nicolas Becker: Ich nehme eher an, daß es sich also im wesentlichen darum handelt, daß aus dem Protokoll in der Presse nichts zitiert werden soll, oder daß Sie das verhindern möchten und bitte da um Auskunft, worauf Sie das stützen.)

- 4 -

Antwort des Vorsitzenden: Also das ist ne Frage, die mich verwundert, Herr Rechtsanwalt. Ich meine, daß ist nun wirklich erstaunlich. Glauben Sie, daß ein normales Hauptverhandlungsprotokoll dazu zur Verfügung stünde, daß man es veröffentlicht? Und hier ein Wortprotokoll, das also weit über das hinaus geht, was das Gesetz erfordert, das zum Schutze der Angeklagten selbstverständlich niemals herausgegeben werden kann, auch wenn sie ein eigenes Interesse haben! ... Das sind Arbeitsgrundlagen für das Gericht, das sind Aktenbestandteile. Seit wann können denn Aktenbestandteile frei veröffentlicht werden ... Aktenbestandteile sind Arbeitsgrundlagen; Arbeitsunterlagen für Verfahrensbeteiligte, spezielle für das Gericht, sind nicht zur Veröffentlichung bestimmt. Im Gegenteil: wenn irgendwelche Akten eingesehen werden sollen, dann bedarf es eines Interesses, wenn Außenstehender dazu kommt es nachgewiesen werden muß. Schon daraus ergibt sich. ... Es war ,, Anlaß darauf hinzuweisen, daß dieses Protokoll nicht etwa vervielfältigt und verteilt werden kann. "

- Glaubhaftmachung:
1. dienstliche Erklärung des abgelehnten Richters
  2. Tonbandniederschrift vom 10.9.1975, Bl. 2912, 2913 und 2914

Die übrigen Mitglieder des Senats hat der abgelehnte Richter nicht davon unterrichtet, daß er Ablichtungen aus den Ermittlungsakten sowie Ablichtungen des Wortprotokolls an Dritte weitergegeben hat.

- Glaubhaftmachung:
1. dienstliche Erklärung des abgelehnten Richters
  2. dienstliche Erklärungen der Richter Dr. Foth, Maier, Dr. Breucker und Dr. Berroth

- 5 -

- 5 -

II.

Das Ablehnungsgesuch ist rechtzeitig. Von den zur Begründung des Ablehnungsgesuches vorgetragene[n] Tatsachen, insbesondere der Tatsache, daß der abgelehnte Richter Ablichtungen von Ermittlungsakten sowie Ablichtungen von Tonbandniederschriften ohne Wissen der übrigen Senatsmitglieder an dritte, nicht prozeßbeteiligte Personen weitergegeben hat, hat die Angeklagte Ensslin erst heute durch den Unterzeichneten Kenntnis erhalten. Dies versichert der Unterzeichnete anwaltlich.

III.

Das Ablehnungsgesuch ist auch begründet:

Durch sein Verhalten hat der abgelehnte Richter in krasser Weise gegen seine richterlichen Pflichten verstoßen. Einem Richter ist es verwehrt, Ablichtungen aus Ermittlungsakten und Ablichtungen aus einem Wortprotokoll in einem Verfahren, in dem er als Richter amtiert, an dritte, nicht prozeßbeteiligte Personen weiterzugeben. Dies hat der abgelehnte Richter in seinen vorstehend zitierten Äußerungen in der Hauptverhandlung vom 10. September 1975 selbst anerkannt. Seinerzeit hatte der abgelehnte Richter betont, daß die Weitergabe von Wortprotokollen an dritte, nicht prozeßbeteiligte Personen "zum Schutze der Angeklagten" nicht zugelassen werden könne. Nachdem sich herausstellt, daß der abgelehnte Richter in Verfolgung bestimmter Interessen selbst Ablichtungen der Wortprotokolle nicht prozeßbeteiligten Personen überlassen hat, wird erneut erkennbar, daß ihm "der Schutz der Angeklagten" gleichgültig ist.

Der abgelehnte Richter wußte im übrigen, daß er pflichtwidrig handelt, wenn er Teile aus Gerichtsakten an nicht prozeßbeteiligte Personen weitergibt: denn er hat dies nicht nur den Prozeßbeteiligten, sondern auch den übrigen Mitgliedern des Senats verschwiegen. Ebenso hat er die Wei-

- 6 -

- 6 -

tergabe der Unterlagen nicht aktenkundig gemacht.

Soweit der abgelehnte Richter nicht nur Ablichtungen aus den Wortprotokollen, sondern auch Ablichtungen aus den Ermittlungsakten an nicht prozeßbeteiligte Personen weitergegeben hat, ist der Hinweis auf die Strafbestimmung in § 353 d Ziffer 3 StGB notwendig. Diese Vorschrift stellt die Veröffentlichung von amtlichen Schriftstücken im Wortlaut, die noch nicht in einer öffentlichen Verhandlung erörtert worden sind, unter Strafe. Zwar ist die bloße Weitergabe von Ablichtungen aus Ermittlungsakten an Einzelpersonen nicht strafbar, jedoch handelt ein Richter gleichwohl pflichtwidrig, wenn er Schriftstücke der in § 353 d Ziffer 3 StGB bezeichneten Art nicht prozeßbeteiligten Personen überläßt und auf diese Weise unter Umständen eine Veröffentlichung der Schriftstücke im Wortlaut ermöglicht.

Die Tatsache, daß der abgelehnte Richter unter anderem Herrn Bundesrichter Mayer bestimmte Informationen und Ablichtungen aus den Akten zukommen ließ, erhält ihren besonderen Akzent dadurch, daß Herr Bundesrichter Mayer dem 3. Strafsenat des Bundesgerichtshofes angehört. Dieser Senat ist zuständig für die rechtliche Überprüfung von Entscheidungen des 2. Strafsenats des Oberlandesgerichts Stuttgart in diesem Verfahren.

Eine rechtsstaatlichen Erfordernissen entsprechende rechtliche Überprüfung von Entscheidungen des 2. Strafsenats des Oberlandesgerichts Stuttgart durch den 3. Strafsenat des Bundesgerichtshofes setzt u.a. voraus, daß die Mitglieder des 3. Strafsenats frei von einer Beeinflussung durch einen Richter bleiben, der maßgeblich die Entscheidungen der Tatsacheninstanz mitbestimmt hat. Der Umstand, daß der abgelehnte Richter durch seine Handlungsweise mindestens in Kauf genommen hat, daß die Unvoreingenommenheit des Bundesrichters Mayer beeinträchtigt und infolgedessen eine vorurteilsfreie Überprüfung der Entscheidungen des 2. Strafsenats des Oberlandesgerichts Stuttgart vereitelt wird, rechtfertigt selbst bei

- 7 -

- 7 -

größter Nachsicht, die dem abgelehnten Richter in den bisherigen Ablehnungsentscheidungen zuteilgeworden ist, nicht mehr die Annahme, der abgelehnte Richter sei zu einer unparteiischen richterlichen Tätigkeit in diesem Verfahren in der Lage.

Dem Ablehnungsgesuch ist daher stattzugeben.



Rechtsanwalt